Donnerstag, 17. September 2020

P9_TA(2020)0237

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8: Aufstockung der Mittel für Zahlungen für das Soforthilfeinstrument zur Finanzierung der COVID-19-Impfstoffstrategie und für die Auswirkungen der Investitionsinitiative Plus zur Bewältigung der Coronavirus-Krise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2020 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2020 für das Haushaltsjahr 2020- Aufstockung der Mittel für Zahlungen für das Soforthilfeinstrument zur Finanzierung der COVID-19-Impfstoffstrategie und für die Auswirkungen der Investitionsinitiative Plus zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (10696/2020 — C9-0290/2020 — 2020/1997(BUD))

(2021/C 385/35)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 44,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000 ([2]), der am 27. November 2019 endgültig erlassen wurde,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ([3]),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ([4]),

— unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2020, der von der Kommission am 28. August 2020 angenommen wurde (COM(2020)0900),

— unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2020, der vom Rat am 11. September 2020 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde (10696/2020 — C9-0290/2020),

— gestützt auf die Artikel 94, 96 und 163 seiner Geschäftsordnung,

1. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2020;

2. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 6/2020 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

([1]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1
([2]) ABl. L 57 vom 27.2.2020.
([3]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.
([4]) ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.